

## Verhaltensregeln zur Einfahrt auf das Werksgelände der AVISTA OIL Deutschland GmbH

### Geltungsbereich

Diese Verhaltensregeln gelten für alle Fahrzeugführer von Speditionen und Frachtführern die in der Raffinerie Ladung aufnehmen und/oder abladen.

- (1) Innerhalb des Betriebsgeländes ist das Rauchen (auch E-Zigarette) untersagt. Der Umgang mit offenem Feuer (z.B. Schweißen) ist nur mit gültigem Feuererlaubnisschein gestattet. Dies umfasst auch den Innenraum von Fahrzeugen.
- (2) Das Rauchen ist nur in den gesondert gekennzeichneten Bereichen erlaubt.
- (3) Beim Verlassen des Fahrzeuges ist der Motor abzustellen.
- (4) Die Einfahrt auf das Gelände der Raffinerie darf nur nach Aufforderung erfolgen. Eine Einfahrt ohne Eingangsmeldung / AVISTA-Lieferschein / Ladepapiere ist nicht gestattet.
- (5) Im gesamten Gelände der Avista Oil besteht die Pflicht zum Tragen von
  - a. Sicherheitsschuhen (DIN EN344)
  - b. Warnkleidung (DIN EN471)
  - c. Sicherheitshelm (DIN EN397).
- (6) In den rot gekennzeichneten Flächen sind zusätzlich
  - a. Arbeitsschutzkleidung (DIN EN340) [alle Körperteile müssen bedeckt sein]
  - b. Sicherheitsbrille (DIN EN166) [bei Verladung von BII Vollvisier]
  - c. Arbeitshandschuhe (DIN EN 374) zu tragen.
- (7) Beim Aufsteigen auf Tankfahrzeuge ist zusätzlich eine Absturzsicherung (DIN EN 361) anzulegen. Sofern keine Halteeinrichtung vorhanden ist, muss das Geländer am Fahrzeug hochgeklappt werden, und die Absturzsicherung hieran zu befestigen.
- (8) Jegliches Betreten von Gleisanlagen oder das Besteigen von Kesselwagen ist außer, dem ausdrücklich dafür befugten Personenkreis, strengstens untersagt.
- (9) Auf dem Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Das Befahren erfolgt in Schrittgeschwindigkeit. Die vorgegebenen Fahrwege sind zu beachten.
- (10) Das Benutzen von Foto- und Filmgeräten sowie von Tonaufnahmegeräten ist nicht gestattet. Mobilgeräte dürfen nur in der Fahrzeugkabine genutzt werden.
- (11) Der Konsum von Suchtmittel ist verboten. Alkoholisierten Personen wird der Zutritt verwehrt.
- (12) Alle Fahrzeugführer haben durch umsichtiges Fahren, kein unnötiges Laufen lassen der Motoren, Sorgfalt bei Be- und Entladevorgängen etc. dazu beizutragen, dass keine übermäßigen Umweltbelastungen und Umweltgefährdungen entstehen.

- (13) Auftretende Leckagen, z.B. bei Be- und Entladung, sind umgehend dem Betriebspersonal zu melden, und in Absprache zu beseitigen.
- (14) Vor der Ausfahrt ist das Fahrzeug vor der Haltelinie abzustellen. Eine Ausfahrt hat erst zu erfolgen, nachdem die Transportpapiere abschließend bearbeitet wurden, und die Ausfahrt freigegeben wurde.
- (15) Zugangswege zur Tankstelle oder Gebäuden sowie der Bereich der Schranke sind freizuhalten.
- (16) Den Anweisungen der Mitarbeiter der AVISTA OIL Group oder des Werkschutzes ist Folge zu leisten.
- (17) Sofern auf eine zeitnahe Einfahrt auf das Gelände gewartet wird kann, ist sicherzustellen dass keine Zufahrtsstraßen zugestellt werden, und bestehende Parkverbote beachtet werden.

Uetze, Januar 2016 Geschäftsleitung